



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 15 / 30. Juli 2007

II.

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2008 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 13.07.2007 Az.: 12-1551-396..... 50

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 81. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg..... 51

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2008 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 13.07.2007

Az.: 12-1551-396

I.

1. Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 05.05.2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).
2. Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.
3. Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 09.12.1997 – BIII2- 515-176 (AllIMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungs Koordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht. Auf die entsprechende Beachtung der VOF wird hingewiesen.
4. Auf die aktuellen Kostenrichtwerte (StAnz Nr. 26/2007) wird hingewiesen.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2008 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln, soweit diese nicht selbst die Bewilligungsbehörde ist. Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 02. Mai 2005 Az.: 11/17-H 1007-002-17558/05 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - StAnz Nr. 19/2005 wird hingewiesen.
2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - 2.1 Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - 2.1.2 Planunterlagen, bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt
 - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.
Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, nicht erforderlich.
 - 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
 - 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung,
 - 2.1.5 Kostenermittlung
Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.
Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z.B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte

Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt III Nr. 6 dieses Schreibens).

- 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig Sachgebiet Schulrecht – 43 – der Regierung der Oberpfalz),
- 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
- 2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen.

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater- und Konzertsaalbauten, die Betriebskostenzuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erhalten. In der Oberpfalz ist dies das Theater Regensburg.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für

- ◆ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- ◆ Sanierungen und technische Einbauten im Bereich der Bühne sowie des Zuschauerraumes,

soweit diese Baumaßnahmen für den Spielbetrieb notwendig sind. Kosten des Bauunterhalts und von Instandsetzungen aufgrund mangelhaften Bauunterhalts können nicht gefördert werden.

Zuweisungsanträge sind über die Regierung dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern über die grundsätzliche Förderfähigkeit eines beantragten Vorhabens. Das Bewilligungsverfahren und die fachliche Prüfung obliegt im Übrigen der Regierung. Über Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

III.

1. Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsrate**n bis zum

2. November 2007

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Von der Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.8 ist abzusehen.

- 1.1 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwerten bei bereits anfinanzierten Baumaßnahmen ist der Kostenanfall, aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre (ohne Kostengruppe 1 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO), auf einem gesonderten Blatt mitzuteilen (vgl. Nr. 5.2.2.4 FA-ZR).
- 1.2 **Kostensteigerungen.** Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf Nr. 7.3 der FA-ZR 2006 hingewiesen.

IV.

1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
 1. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2008 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
 2. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2008 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
 3. **Die Anträge können ab sofort bis spätestens 30. November 2007 gestellt werden. Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.**
 4. Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o.g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden und die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o.g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen gibt es kein Neuaufnahmevermögen, so dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn jederzeit möglich ist. Dennoch wird gebeten, den Antragstermin 30. November 2007 möglichst einzuhalten.

5. Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung).

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen.

Auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14.11.2003, Az.: 230-1551-305, wird hingewiesen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 13. Juli 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 81. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg

Die 81. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg findet am

Donnerstag, 2. August, 10.00 Uhr
im Landratsamt Regensburg
großer Sitzungssaal, Zimmer 214

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Sechste Änderung des Regionalplans der Region Regensburg, Fortschreibung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“,
- 2.1 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (**Flutpolder**), weiteres Vorgehen nach Vorliegen der Ergebnisse des Gutachtens von Prof. Dr.-Ing. Theodor Strobl von der Technischen Universität München
- 2.2 Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss (**natürliche Überschwemmungsgebiete**), Auswertung des Anhörungsverfahrens
3. Siebte Änderung des Regionalplans der Region Regensburg, Fortschreibung des Kapitels A III „**Zentrale Orte**“, neuer Teilabschnitt „**Unterzentren**“; Aufhebung des Kapitels A IV „Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden“
Auswertung des Anhörungsverfahrens
4. Entwicklungskonzept für das weitere Umland des **Flughafens München**, Kurzvorstellung und Umsetzungsmöglichkeiten
5. Haushaltssatzung und **Haushaltsplan** für die Jahre 2007 und 2008; Beratung und Beschlussfassung
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Regensburg, 9. Juli 2007
Regionaler Planungsverband

Mirbeth, Landrat
Verbandsvorsitzender